



Geschäftsordnung des Schullelternrates der Estetalschule Oberschule Hollenstedt

§1 Zusammensetzung

1. Der Schullelternrat setzt sich aus den gewählten Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Vertretern zusammen.

§2 Aufgaben

1. Der Schullelternrat berät über alle die Schule betreffende Belange, die von klassenübergreifender Bedeutung sind und bereitet Entscheidungen vor. Bei den Aufgaben berücksichtigt der Schullelternrat die § 88-96 des Niedersächsischen Schulgesetzes.
2. Die Mitglieder des Schullelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in enger Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler, Schule und Erziehungsberechtigten. Sie berichten dem Schullelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit als Elternvertreter unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.

§3 Vorstand

- 1.) Der Schullelternrat wählt aus seinen Reihen einen Vorstand, der aus einem
 - ersten Vorsitzenden
 - ersten Stellvertreter
 - zweiten Stellvertreter
 - Schriftführer gebildet wird.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes gehören automatisch dem Kreis der Elternvertreter in der Gesamtkonferenz an. Beim Ausscheiden aus dem Vorstand endet auch die Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz.
3. Der jeweils amtierende Vorstand versieht seine Aufgaben solange, bis der neue Schullelternrat sich konstituiert hat und einen neuen Vorstand gewählt hat.
4. Der Schullelternrat wählt außerdem in getrennten Wahlgängen die nachfolgenden Elternvertreter jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren.
 - a. die verbleibenden Elternvertreter für die Gesamtkonferenz (gem. §36 Abs.1 NSchG) sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreter (derzeit zehn Vertreter/ zehn Stellvertreter)
 - b. die Elternvertreter für die Teil-/Fachkonferenzen (§36 Abs.3 NSchG)
5. Wahlen können durchgeführt werden, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Schullelternrates erschienen sind.
6. Vor Durchführung der Wahl sind den Bewerbern die Gründe zu nennen, die gemäß §91 des NSchG, ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Schullelternrat bewirken können.
7. Die Wahlen können durch Handaufheben durchgeführt werden, sofern keiner der Anwesenden Wahlberechtigten widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist eine Ersatzwahl innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

§4 Besondere Aufgaben des Schullelternrates

1. Die gewählten Mitglieder des Schullelternrates haben an den betreffenden Sitzungen bzw. Konferenzen teilzunehmen.
2. Ist ein gewähltes Schullelternratsmitglied verhindert, an einer Sitzung bzw. Konferenz teilzunehmen, wird die Aufgabe durch einen Vertreter wahrgenommen. Um eine Vertretung kümmert sich das Schullelternratsmitglied selbst.
3. Der Schullelternrat ist über die wichtigsten Beschlüsse aus den Konferenzen und über die Ergebnisse aus den Ausschüssen zu informieren.



§5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende des Vorstandes ist für das Außenverhältnis, besonders gegenüber der Schulleitung, verantwortlich.

Ihm obliegt auch

1. die Vorbereitung der Versammlungen des Schulelternrates und er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Einladungen mit Angabe einer Tagesordnung.
2. die Leitung der Versammlungen.
3. die Durchführung der Beschlüsse des Schulelternrates, beziehungsweise veranlasst und überwacht er die Ausführung.
4. die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung.
5. gegebenenfalls Entscheidungen zu treffen, die aufgrund ihrer Auswirkungen beziehungsweise ihrer Eilbedürftigkeit die Einberufung und Durchführung einer Sitzung nicht angemessen erscheinen lassen, beziehungsweise aus zeitlichen Gründen nicht zulassen. Solche Entscheidungen sind in jedem Falle dem Schulelternrat in nächster Sitzung bekannt zu geben.
6. sich um die Informationsaufnahme und –weitergabe speziell in Richtung Schulelternratsmitglieder, Schule, aber auch Kreis- und Landeselternräte zu bemühen.
7. eine geeignete Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sicher zu stellen und für einen reibungslosen und effektiven Ablauf in der Aufgabenverteilung zu sorgen.

§6 Sitzungen

1. Der Schulelternrat tagt einmal im laufenden Schulhalbjahr soweit keine weiteren Bedarfe vorliegen. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn es von einem fünftel der Klassenelternvertreter (unberücksichtigt des Votums der Stellvertreter), den Vertretern der Schulleitung oder dem Vorstand verlangt wird.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu erfolgen. Wenn zwingende Gründe es erfordern – ausgenommen Wahlen – kann der Vorstand ohne eine Fristeinholung Sitzungen einberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen von den Mitgliedern grundsätzlich schriftlich gestellt werden und spätestens 2 Tage vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen. In begründeten Fällen können Anträge mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch noch mündlich zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden.
5. Auf Einladung können Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Entsprechende Einladungen werden vom Vorstand ausgesprochen. Dieser entscheidet auch über das Gastrecht bei sachfremden Themen. Das Vorschlags- und Antragsrecht obliegt den stimmberechtigten Mitgliedern.
6. Wer in den Sitzungen des Schulelternrates sprechen möchte, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
7. Nach 21.30 Uhr dürfen keine Beschlüsse mehr getroffen werden.

§7 Beschlussfassung

1. Alle Schulelternratsmitglieder sind stimmberechtigt. Sie verpflichten sich zur Sachlichkeit und Toleranz.
2. Die Vertreter der Schule, sowie möglicherweise anwesende Gäste sind nicht stimmberechtigt, dürfen den Abstimmungen aber beiwohnen, soweit nicht ein entgegenstehender Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden vorliegt.



3. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen; auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten geheim. Abgestimmt wird nur über einen Antrag. Die Abstimmung leitet der Vorsitzende.
4. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest. Der SER ist, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringern sollte, beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Ist der SER, zu dessen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden ist, zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Vorsitzende mündlich zu einer neuen Sitzung – ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit – am selben Tag einladen. Der SER ist dann in dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder können dann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.
7. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Schulelternrates zulässig.
8. Sofern in einer Sitzung auf Beschlussunfähigkeit erkannt werden muss, wird in der nächsten Sitzung über den gezwungenermaßen vertagten Abstimmungsgegenstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden (es gilt §7.6). Hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§8 Niederschriften und Schriftverkehr

1. Über jede Sitzung des Schulelternrates ist eine Niederschrift vom Protokollführer zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
2. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Schulelternratssitzung spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung übersandt.
3. Die Niederschrift hat Zeit und Ort, Anfang und Ende, den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse mit Stimmerngebnis zu enthalten. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste und die Tagesordnung beizufügen.

§9 Ausschüsse

1. Der Schulelternrat kann, wenn erforderlich, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. In die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können auch Nicht-Schulelternrats-Mitglieder berufen werden.
2. Der von den Ausschussmitgliedern zu bestimmende Sprecher verhandelt im Namen des Schulelternrates, führt Protokoll, unterrichtet den Vorstand des Schulelternrates und ist in Sitzungen des Schulelternrates in der Sache Berichterstatter.

§10 Inkrafttreten, Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung ist mit der erforderlichen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates am 27. Mai 2013 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen worden und tritt am selben Tag in Kraft.

Hollenstedt, den 27.05.2013


1. Vorsitzender Carsten Spahl


1. stellvert. Vorsitzender Helmuth Harms

